

ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF GG240061 vom 15. April 2025

Zh Bezirksgericht Dielsdorf, 2025-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_dielsdorf_GG240061

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF GG240061 du 15 avril 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_DIELSDORF GG240061 del 15 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingang vom 9. Dezember 2024 reichte die Anklägerin die Anklageschrift im abgekürzten Verfahren gegen den Beschuldigten A._____ vom 4. Dezember 2024 am Einzelgericht in Strafsachen des Bezirks Dielsdorf ein (act. 39).

E. 2

Der Beschuldigte und sein amtlicher Verteidiger haben der Anklageschrift zugestimmt (D1/36/4 und D1/36/5).

E. 3

Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird bedingt aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

- 4 -

E. 4

Die Busse ist zu bezahlen. Bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse von CHF 1'500.00 wird diese in eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen umgewandelt.

E. 5

Die folgenden sichergestellten Gegenstände werden eingezogen und vernichtet: Minigrip + 4 Kügelchen mit weissem Pulver (Asservaten-Nr. A017'493'140)

E. 6

Die Entschädigung von Rechtsanwalt lic. iur. X._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten wird auf CHF 15'885.05 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt.

E. 7

Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf: CHF 800.00 ; die weiteren Kosten betragen: CHF 1'500.00 Gebühr für das Vorverfahren CHF 1'445.15 Auslagen (Gutachten IRM und OSEARA) CHF 2'630.60 Auslagen (Kosten Fahrzeug, Datenauslesung) CHF 15'885.05 Entschädigung amtliche Verteidigung CHF 22'260.80 Total Verfahrenskosten

E. 8

Die Kosten und Gebühren des Vorverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Beschuldigten, dem Kanton diese Entschädigung zurückzuzahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

E. 9

Mündliche Eröffnung. Schriftliche Mitteilung an die beschuldigte Person und die amtliche Verteidigung (persönlich aus- ■ gehündigt); die Anklägerin (gegen Empfangsschein); ■ das Bundesamt für Polizei fedpol, Zentralstelle Waffen, Guisan- ■ platz 1A, 3003 Bern (gegen Empfangsschein),

- 5 - sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle Vostra/DNA mit Formular A (per E-Mail); ■ die für die Lagerung zuständige Stelle, Kantonspolizei Zürich, Asser- ■ vate Triage, Güterstrasse 33, Postfach, 8010 Zürich, Tel. 058 648 27 10, E-Mail asservate@kapo.zh.ch (Polis-Geschäfts-Nr. 85546492) (per E-Mail); das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons St. Gallen, ■ Frongartenstrasse 5, 9001 St. Gallen (gegen Empfangsschein); die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Post- ■ fach, 8090 Zürich (gegen Empfangsschein); die Bezirksgerichtskasse (ausgehündigt). ■

E. 10

Es wird vorgemerkt, dass die Parteien mit der Zustimmung zum abgekürzten Verfahren auf ein Rechtsmittel verzichtet haben.

E. 11

Eine Berufung, mit der nur geltend gemacht werden kann, der Anklageschrift sei nicht zugestimmt worden oder das Urteil entspreche nicht der Anklage- schrift, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils schriftlich oder münd- lich zu Protokoll angemeldet werden. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post, einer schwei- zerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Dielsdorf, 15. April 2025
BEZIRKSGERICHT DIELSDORF Einzelgericht in Strafsachen Der Einzelrichter: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. Ch. Büchi MLaw A. Hodler

- 6 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam ge- macht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss diese vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.